

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

1.8.1757 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913368)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 1. August 1757.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **D**es allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrit Georg des andern, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irroland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erb-Schatzmeisters und Churfürstens ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn! Wir Seiner Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz-Canzley verordnete Director und Rätthe, fügen hiemit zu wissen: Demnach sich bey uns zeithero verschiedene Creditores gemeldet, welche gegen den Major von Ecköllen zu Stedebergen ihre Forderungen eingeklagt, besagter Major von Ecköllen auch darauf zu erkennen gegeben, wie er gewillet sey, Behuf Bezahlung seiner Gläubigere, sein den Betrag seiner Schulden an Werth weit übertreffens des Erb-Guth Stedebergen mit dem thunlichsten verkauffen, immitteltst aber und bis solches füglich geschehen könne, seinen Creditoren zum Besten von einem dritten administriren zu lassen, zu dem Ende aber

und um den Modum der Bezahlung zu reguliren, überhaupt aber auch um das Corpus debiti in mehrere Gewißheit zu setzen, sämtliche seine Gläubiger edictaliter vorzuladen, nachgesuchet, und dann seinem Gesuch deferiret, mithin gegenwärtige Citatio edictalis unterm heutigen dato erkannt ist; als werden alle und jede, welche an besagten Major von Ecköllen und dessen Güther, einigen Anspruch, Forderung und Prätension zu haben vermeinen, kraft dieses edictaliter et quidem peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie auf dem Mitterwochen nach den 14. Trinitatis, wird seyn der 14. des nechstkünftig folgenden Monats Septembr. a. c. als welchen Tag wir ihuen hiedurch pro termino peremptorio beraumen und ansehen, auf Königl. und Churfürstl. Canzelley hieselbst frühe um 10 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Ansprüche und Forderungen gebührend liquidiren, und die darüber in Händen habende Documenta und Handschriften produciren, der Major von Ecköllen aber solche entweder agnosceiren oder eidlich diffüreiren, und was er der Sachen Beschaffenheit nach, etwa dagegen vorzustellen habe, beybringe, die Creditores aber über die Art und Weise, wie die Aufkünfte des Guthes Stedebergen, bis zu dessen Verkauf anzuwenden, ihre Erklärung sodann abgeben mögen, und darüber fernere Auskunft der Sache gewärtigen, mit dem Anhang, dafern ein oder anderer dero Creditorum sich in sothanen Termino nicht melden, noch seine Forderungen gebührend angeben sollte, daß sodann selbiger nachher damit nicht weiter gehöret, sondern ihn ein ewiges Stillschweigen auferleget, inzwischen aber mit dem interimis Regulatio verfahren werden solle. Urfundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzelley Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Hannover den 14. Junii 1757

(L.S.) J. Volters.

Weidemann.

2. Es ist Johann Willbrock zu Willbrock in Zwischenahner Bogten, gesonnen, seine Anno 1750 von weyl. Hrn. Etatsrath Schröder gekaufte, zum Guthe Fickensholt gehörig gewesene, Meiners Wische am 3. Sept. a. c. in seinem Hause hinwiederum verkauffen zu lassen. Den 1. Sept. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
3. Es hat Johann Chorengeles Wittwe ihr in der Stollhammer Wisch belegenes, von weyl. Lübbe Janssen geerbtes Haus mit 5 Zück Landes,

an Ide Simon Ciriackel verkauft. Die Angabe ist den 12. Sept. a. c. bey dem Develgönnischen Landgericht.

4. Es ist Johann Plate gewillet, sein in der Mohrsee belegenes, zur Wirthschaft bequemes Haus, nebst 4 Zück Landes, den 9. Sept. a. c. in seinem Wohnhause daselbst verkauffen zu lassen. Den 3. Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.
5. Es ist weyl. Berganter Wittvogels Wittwe Nahmens ihrer Kinder gesonnen, 1) das Haus mit dem Garten in Develgönne, 2) 5 Zück sogenanntes Wurpland unferne Develgönne an dem Landwege hinter Holzwarder Wurp, 3) 5 Zück Herrenland ebenfalls nahe bey Develgönne, am sogenannten Buschwege, und 4) eine Hoffstelle mit 27½ Zück Landes, die Cronsburg genannt, in Esenshammer Kirchspiel belegen, den 10. Sept. h. a. in Carl Victor Havemanns Wirthshause zu Develgönne, entweder verkauffen oder verheuren zu lassen. Die Angabe ist den 5. Sept. bey dem Develgönnischen Landgericht.
6. Es entstehet über Gerd Lanken im Seefelder Aussen-deich, sämtliche Güther, Schulden halber bey dem Schweyer Amtsgericht ein Concurſ. 1) Angabe den 1. Sept. a. c. (in so weit solches im jüngsten Termino Convocationis, wegen des Verkaufs seiner Bauen nicht bereits geschehen), 2) Deduct. den 12. ejusdem, 3) Resolütaturtheil den 23. dito, 4) Bergantung oder Löse den 6. Octobr. e. a.
7. Es ist Johann Struthoff zu Bockhorn gewillet, die aus der Bergantung gelösete, Franz Havemann zugehörig gewesene, und daselbst belegene halbe Bau Landes, den 9. Sept. a. c. Nachmittags zu 2 Uhr in seinem Wohnhause, wiederum verkauffen zu lassen. Den 6. Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

II. Privatsachen.

1. Ide Frankfen zu Ruhwarden will seine Hoffstelle zur Dücke mit 46½ Zück Landes, worunter 28 Zück gut Grodenland Maytag 1758 anzutreten aus der Hand unter annehmlichen Conditionen, verkauffen. Woben nachrichtl. angezeigt wird, daß auf Erfordern bey ged. Stelle nach Belieben mehrere Ländereyen der Hoffstelle auch uechst an gelegen, und nachdem es der Käufer resolviret beygethan werden können. Mehr gedachte Ländereyen können zum Grünen und Pflügen vollkommene Dienste thun. Die Liebhaber gelieben sich bey ihm zu melden und contrahiren.
2. Der Hr. Provisor Dugend hat von denen lateinischen Schulgeldern 350 Rthlr. gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit im bevorstehenden Octobermonat zinsbar zu belegen.

- 3) Es läßt der Herr Canzleyrath Greiff hiedurch bekannt machen, daß er gemillet, das Wohnhaus zur Hude nebst dem Stallgebäude und den beyden Speichern, wovon der eine zwey gestrichene eichene Bodens hat, aus der Hand zum Abbruch zu verkauffen. Wer also Belieben hat, ein oder anderes von diesen Gebäuden zu erhandeln, derselbe kan sich bey ermeldetem Herrn Canzleyrath Greiff zu Holtwarden, oder auch bey Mons. Vollers in Oldenburg melden, und nach Gefallen accordiren.

An den Harz.

O Gegend, schrecklich und rauh, wo melancholische Berge
Mit starrem Haupt die Gewitter durchschaun;
Wo um den drohenden Fels die werdenden Donner sich sammeln,
Und jede Wolke zum Regenguß wird;

Wo bald im rauschenden Bach die Kutsche des Reisenden waltet,
Bald durch die engsten Felsen sich zwingt;
Bald auf der Spitze des Bergs die Wolken um sich begrüßet,
Und bald in Thälern, gleich Abgründen irrt;

Wo nur der knarrende Karm von flimmernden Erzten erseufzet,
Das Thal vom rasenden Puchwerke schallt;
Und wo im ewigen Rauch, gleich einem dampfenden Aetna,
Manch Hüttenwerk weite Gehölze verschlingt;

Wo nur mit bloßem Gesicht bey Hammerwerken und Gruben
Ein Bergmann etwa die Wege durchkreuzt;
Verschwindet, wenn man ihn sieht, fährt in die Tiefen der Erde,
Und läßt den Wald so öd, als er war;

O Harz, wosern auch in dir der lächelnde Morgen sich bildet,
Und Abends Purpur die Felsen bekrönt;
So laß auch den heutigen Tag mit aller der Anmuth sich schmücken,
Die einen Harztag zu schmücken vermag.

O Donner, rolle du nicht von unfehligen Bergen;
Und du, o Sturmwind, stürme du nicht.
Der Westwind flutte durch euch, ihr tausendjährigen Eichen;
Die Laine rausche Bergnügen und Ruh;

Daß ihr Serenen nicht schreckt, wenn sie mit ängstlichen Augen
Die unabsehblichen Wälder erblickt.
Der tödtende Hüttenrauch flieh, von sanften Westen zerstreuet,
Und fröhlich ruf ihr der Bergmann: Glück auf!